

Allgemeine Geschäftsbedingungen–Personalvermittlung

§1 Allgemeines

- (1) Falter & Partner unterstützt den Auftraggeber bei seiner Personalbeschaffung.
- (2) Der Auftraggeber verpflichtet sich, Falter & Partner alle für einen Auftrag erforderlichen Daten oder Unterlagen zur Verfügung zu stellen oder den Zugang zu ermöglichen, so dass diese von Falter & Partner erstellt werden können. Dies gilt insbesondere für Unterlagen, die zur Suche geeigneter Bewerber benötigt werden, wie z.B. Abfassen einer Stellenbeschreibung, bzw. das Ermitteln eines Anforderungsprofils.
- (3) Hat sich ein durch Falter & Partner vorgeschlagener Bewerber bereits unabhängig von dem erteilten Vermittlungsauftrag beim Auftraggeber beworben, ist der Auftraggeber verpflichtet, Falter und Partner unverzüglich nach Erhalt der Bewerbungsunterlagen durch Falter & Partner zu unterrichten. Unterlässt der Auftraggeber die Unterrichtung und kommt es in diesem Fall zum Vertragsabschluss mit dem Bewerber, ist Falter & Partner berechtigt, das Vermittlungshonorar in voller Höhe in Rechnung zu stellen.

§2 Vertraulichkeit

Der Auftraggeber und Falter & Partner erklären, über Daten und Informationen, die sie über die andere Vertragspartei oder einen Bewerber im Rahmen der Vermittlung oder Bewerbung erhalten haben, Stillschweigen zu bewahren und sie nicht an Dritte weiterzugeben. Diese Verpflichtung besteht auch nach Beendigung des Vermittlungsauftrages fort. Der Auftraggeber hat die von Falter & Partner zur Verfügung gestellten Unterlagen auf Verlangen herauszugeben bzw. gegen Nachweis zu vernichten. Dies gilt nicht für zur Verfügung gestellte Unterlagen eines Bewerbers, mit dem der Auftraggeber einen Vertrag geschlossen hat.

§3 Vermittlungshonorar

- (1) Das Vermittlungshonorar beträgt 25 v. H. vom zukünftigen, mit dem vorgeschlagenen Bewerber vereinbarten Brutto-Jahreseinkommen. Falter & Partner ist berechtigt, eine Abschlagszahlung in Höhe von bis zu 20 v.H. des zu erwartenden Honorars in Rechnung zu stellen.
- (2) Das der Berechnung zugrundeliegende Brutto-Jahreseinkommen versteht sich unter Einschluss aller Monatsgehälter, Weihnachtsg Gratifikationen, Urlaubsgeld und variabler Gehaltsbestandteile.
- (3) Der Honoraranspruch entsteht, wenn zwischen dem Auftraggeber oder einem mit ihm verbundenen Unternehmen und dem von Falter & Partner vorgeschlagenen Bewerber ein Arbeitsvertrag oder eine, ein sonstiges Dienstverhältnis begründende, Vereinbarung abgeschlossen worden ist. Wird ein Vertrag zu anderen als den angebotenen Bedingungen abgeschlossen oder wird der vorgeschlagene Bewerber für einen von dem Anforderungsprofil abweichenden Arbeitsplatz vorgesehen, so berührt dies den Honoraranspruch von Falter & Partner nicht.
- (4) Kommt ein Arbeits- oder sonstiges Dienstverhältnis zwischen dem Kandidaten und dem Auftraggeber - oder einem verbundenen Unternehmen - innerhalb von 12 Monaten nach Benennung des Kandidaten zustande, so wird vermutet, dass der Kandidat von Falter & Partner vermittelt wurde.
- (5) Der Auftraggeber verpflichtet sich, Falter & Partner unverzüglich den Abschluss einer den Honoraranspruch

gemäß Abs. 2 begründeten Vereinbarung nachzuweisen. Hierbei hat der Auftraggeber gegenüber Falter & Partner die Höhe des vereinbarten Bruttojahreseinkommens unter Einschluss aller Monatsgehälter, Weihnachtsg ratifikationen, Urlaubsgeld und variabler Gehaltsbestandteile mitzuteilen.

(6) Sollte der Auftraggeber seiner Verpflichtung aus Abs. 5 nicht nachkommen, ist Falter & Partner berechtigt, ein für die Qualifikation des Bewerbers marktübliches Bruttojahreseinkommen zu Grunde zu legen.

§4 Zahlungsbedingungen

- (1) Die Rechnungen sind nach Erhalt sofort und ohne Abzug zur Zahlung fällig.
- (2) Sämtliche Beträge verstehen sich netto zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer.

§5 Gewährleistung/Haftung

Die von Falter & Partner zu einem Bewerber gemachten Angaben beruhen auf den Auskünften und Informationen des Bewerbers bzw. von Dritten. Die Entscheidung für einen Kandidaten fällt allein in den Verantwortungsbereich des Auftraggebers. Eine darüber hinausgehende Gewährleistung besteht nicht, insbesondere nicht für die Richtigkeit und Vollständigkeit der gegebenen Auskünfte. Ebenso kann keine Gewähr dafür übernommen werden, dass die Suche nach einem geeigneten Bewerber erfolgreich verläuft.

§6 Auftragsbeendigung

- (1) Der Auftraggeber und Falter & Partner können den erteilten Vermittlungsauftrag jederzeit beenden. Die bis zum Beendigungszeitpunkt entstandenen Kosten sind seitens Falter & Partner zu beziffern und ohne Abzug vom Auftraggeber zu erstatten. Dies gilt insbesondere für Personalsuchanzeigen jeglicher Art.
- (2) Auch nach Beendigung des Auftrages gilt für den Fall, dass zwischen einem vorgestellten Kandidaten und dem Auftraggeber - oder mit einem verbundenen Unternehmen - innerhalb von 12 Monaten ein Arbeits- oder sonstiges Dienstverhältnis geschlossen wird, unsere Tätigkeit als Vermittlung.

§7 Schlussbestimmungen

Nebenabreden bedürfen der Schriftform. Falls einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen oder Teile davon unwirksam sein sollten, wird hierdurch die Wirksamkeit der Allgemeinen Geschäftsbedingungen im Übrigen nicht berührt. Die ungültige Bestimmung ist im Sinne der ergänzenden Vertragsauslegung durch eine gültiger Regelung, mit welcher der wirtschaftliche Zweck der ungültigen Bestimmung in bestmöglicher Weise erreicht wird, zu ersetzen.

§8 Anwendbares Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand

Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Erfüllungsort der Leistungen von Falter & Partner ist der jeweilige Ort der beauftragten Niederlassung. Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus einem Vermittlungsauftrag ist der Sitz von Falter & Partner, wobei sich Falter & Partner das Recht vorbehält, den Sitz des Auftraggebers als Gerichtsstand zu wählen.

Stand Januar 2017